

Zur Finanzgeschichte Athens¹.

VII.

‘Ο ἐπ’ Ἀριστείδου φόρος.

Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν συμμάχων διὰ τὸ Πausanίου μίσος, ἔταξαν ἅς τε ἔδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς· πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνασθαι ὧν ἔπαθον δηοῦντας τὴν βασιλείωσ χώραν. καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρώτων Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον· οὕτω γὰρ ὠνομάσθη τῶν χρημάτων ἡ φορά. ἦν δ’ ὁ πρῶτος φόρος ταχθεὶς τετρακόσια τάλαντα καὶ ἑξήκοντα. So berichtet Thukydides (I 96), und wir haben seiner Erzählung Glauben geschenkt, bis Kirchhoff vor jetzt zehn Jahren zu zeigen versucht hat (im Hermes XI 1—45), dass diese Angaben falsch sind, dass die Tribute in der ersten Zeit nach der Stiftung des Bundes bei weitem nicht diese Höhe erreicht haben können, und dass erst seit der Schlacht am Eurymedon die Summe von jährlich 460 Tal. in den Bundesschatz floss. Kirchhoff hat das, wie wir von allen Seiten hören, ‘mit unwiderleglichen Gründen bewiesen’, und die neue Lehre fängt denn auch bereits an, in unsere Handbücher der griechischen Geschichte und der griechischen Antiquitäten Eingang zu finden. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man statt dieser bedingungslosen Zustimmung sich lieber die Mühe genommen hätte, die Grundlage zu untersuchen; auf der die Beweisführung Kirchhoffs ruht; denn die wahre Dankbarkeit gegen die Meister unserer Wissenschaft zeigt sich nicht darin, dass wir die Resultate ihrer Forschungen kritiklos nachschreiben, sondern darin dass wir weiterbauen auf dem Fundamente, das sie gelegt haben. In diesem Sinne möchte ich die folgenden Seiten aufgefasst wissen. Wenn ich darin gezwungen bin, gegen Kirchhoff zu polemisieren, so steht doch diese Polemik selbst auf dem Boden der Kirchhoff’schen Forschung; und sie beabsichtigt keineswegs

¹ Vergl. Rh. Mus. 1884, 34—64 und 239—259.

Kirchhoff auf seinem eigentlichen Felde, der Philologie und formalen Epigraphik entgegenzutreten, auf dem wir alle seine Schüler sind, sondern sie bezieht sich in der Hauptsache auf wirtschaftsgeschichtliche Fragen, also auf ein Gebiet, das mit der Epigraphik nur in äusserlicher Verbindung steht.

Und nun zur Sache.

Wie bekannt, zeigen die attischen sog. Tributlisten seit 442/1 eine Eintheilung des Reiches in 5 Steuerbezirke: Ἰωνικός φόρος, Ἑλλησπόντιος φόρος, ἐπὶ Θράκης φόρος, Καρικὸς φόρος, Νησιωτικὸς φόρος. Die Abgrenzung dieser Bezirke gegen einander entspricht nun zwar fast durchgehends den geographischen Verhältnissen, zeigt aber daneben einzelne störende Anomalien. So sollten Lemnos und Imbros ihrer Lage nach zum thrakischen oder hellespontischen Bezirk gehören, statt zum Inselbezirk; die sog. nördlichen Sporaden (Peparethos, Skiathos etc.) liegen Euboea viel näher als der Chalkidike, und waren doch der thrakischen Provinz zugetheilt; Nisyros, die dorische Insel an der karischen Küste mitten zwischen Kos, Knidos und Telos steuerte im ionischen, später im Inselbezirke statt im Καρικὸς φόρος wie ihre Nachbarstaaten. Diese Anomalien in der administrativen Eintheilung des Bundes — es sind die einzigen, die überhaupt vorkommen — meint Kirchhoff (a. a. O. S. 15), 'würden völlig unbegreiflich sein, und zu der Annahme regelloser Willkür bei Einrichtung der Quartiere nöthigen, wenn diese Einrichtung gleichzeitig und auf einmal nach völligem Abschluss der Entwicklung des Bundesgebiets vorgenommen worden wäre; sie seien erklärlich nur unter der eben deshalb unausweichlichen Voraussetzung, dass die Bildung der einzelnen Quartiere vielmehr successive nach Massgabe der fortschreitenden Entwicklung des Bundesgebietes erfolgt ist'. Bei seiner Gründung habe der Bund nur drei Provinzen umfasst, den Νησιωτικὸς, Ἰωνικός und Ἑλλησπόντιος φόρος; nach der Eroberung von Eon durch Kimon sei das thrakische Quartier errichtet worden, nach der Schlacht am Eurymedon das karische Quartier. Indess auch bei dieser Hypothese bleiben zwei von den drei oben aufgeführten Anomalien unerklärt. Denn wenn bei der Gründung des Bundes bereits das hellespontische neben dem Inselquartier bestand, so ist kein Grund abzusehen, warum Lemnos und Imbros nicht lieber dem erstern zugetheilt wurden. Was Kirchhoff hier anführt, die beiden Inseln hätten schon zu dem ältesten Bestande des hellenischen Bundes unter Spartas Führung gehört, hat für unsere Frage gar

keine Bedeutung, denn die Provinzialeintheilung des athenischen Bundes kann doch selbstverständlich nichts zu thun haben mit der Zeit, in der die einzelnen Städte einem ganz anderen Bund sich angeschlossen hatten. Und ebenso wenig verstehen wir, warum Peparthos, Skiathos, Ikos etc. bei ihrem Eintritt in den Bund nicht lieber dem nahen Inselquartiere angeschlossen wurden, als dem fernen thrakischen, da ja das Inselquartier nach Kirchhoff selbst noch vor dem thrakischen eingerichtet worden war, und man also bei der Aufnahme jener Inseln die Wahl hatte, welchem der beiden Quartiere man sie zutheilen wollte. Nur die Zutheilung von Nisyros zum ionischen Bezirk würde sich durch die Hypothese Kirchhoffs erklären, wenn wir annehmen, dass Nisyros dem Bunde früher beigetreten ist, als die umliegenden Inseln. Diese Annahme hat allerdings bei der geographischen Lage Nisyros' keine besondere Wahrscheinlichkeit; es ist kaum abzusehen, wie die kleine Insel allein ihre Unabhängigkeit hätte gewinnen und behaupten können, so lange rings umher alles noch persisch war. Doch darüber mag jeder denken wie er will; jedenfalls aber erklärt auch Kirchhoff nicht, warum denn Nisyros später von dem ionischen — oder vielmehr ionisch-karischen, denn beide Bezirke waren damals vereinigt — Bezirk abgetrennt, und, der Geographie zum Trotz, dem Inselbezirk zugetheilt worden ist. Das sollte uns doch davor warnen, aus der früheren Zugehörigkeit von Nisyros zum ionischen Bezirk so weitgehende Schlüsse zu ziehen, wie es Kirchhoff gethan hat. Denn die ganze Hypothese von der successiven Entstehung der Steuerbezirke ruht nur auf dieser einen Thatsache.

Dagegen spricht gegen diese Annahme der Umstand, dass die Eintheilung des Reiches in die 5 Steuerbezirke in unseren Tributlisten erst seit dem Jahre 442/1 auftritt, während vorher die Bundesstädte bunt durch einander, wenn auch gelegentlich mit einiger Berücksichtigung der geographischen Ordnung aufgeführt werden. Hätten nun die Steuerbezirke schon seit Errichtung des Bundes bestanden, so müssten die Städte in unseren Tributlisten offenbar von Anfang an nach dieser Eintheilung angeordnet sein; da das aber, wie eben bemerkt, erst seit 442/1 der Fall ist, so sehe ich nicht, wie man sich dem Schlusse entziehen kann, dass die Eintheilung eben erst in diesem Jahre geschaffen ist. Mindestens würden dazu sehr viel stärkere Beweise gehören, als Kirchhoff ins Feld führt.

Uebrigens sollen wir nicht vergessen, dass alle administra-

tiven Eintheilungen mehr oder weniger willkürlich sind, und dass dabei auch sonst öfter geographische Anomalien vorkommen, die keineswegs aus historischen Verhältnissen zu erklären sind. Oder warum gehört heute Aegina zur Nomarchie Attika und nicht zur Nomarchie Argolis, deren Küste es doch sehr viel näher liegt? Oder Elba zur Provinz Livorno statt zur Provinz Pisa? Ausserdem ist es sehr zweifelhaft, ob denen, die die Eintheilung des attischen Reiches in die 5 Steuerbezirke vornahmen, die von Kirchhoff hervorgehobenen Anomalien überhaupt zum Bewusstsein gekommen sind. Uns freilich gewähren unsere guten Karten die Möglichkeit uns mit einem Blick über die gegenseitige Lage der Inseln des ägäischen Meeres zu orientiren; die Zeitgenossen des Perikles waren nicht in dieser glücklichen Lage. Ist es doch sehr fraglich, ob es damals überhaupt schon Specialkarten von Griechenland gegeben hat. Statt uns also über die wenigen Versehen aufzuhalten, die bei dieser Einrichtung vorgekommen sind, sollten wir es vielmehr bewundern, dass die Einrichtung im übrigen so korrekt ausgefallen ist.

Gestützt auf den eben erörterten Thatbestand behauptet Kirchhoff nun weiter, die Städte auf dem ionischen Festland und der ganze karische Steuerbezirk seien erst durch die Schlacht am Eurymedon zum Anschluss an den Bund gebracht worden. Wir werden von vorn herein zweifeln, ob es möglich ist, auf so schwankendem Grunde einen hältbaren Bau aufzuführen. Kirchhoff selbst wundert sich denn auch, dass Thukydides seine Leser über die 'epochemachende Bedeutung' der Eurymedonschlacht und ihre weitreichenden Folgen so völlig im Dunkel lässt (a. a. O. S. 1). Dieses Schweigen giebt in der That zu denken; und ein Blick auf die Geschichte der Jahre seit 479 noch mehr. Durch den Sieg bei Mykale war die persische Flotte im ägäischen Meer völlig vernichtet worden; bis zur Schlacht bei Knidos hat seitdem kein persisches Kriegsschiff mehr diese Gewässer durchfurcht; die hellenische Bundesflotte war die absolute Herrin des Meeres. Von den Inseln an der asiatischen Küste war damit jeder Zwang genommen, der sie in der Unterthänigkeit gegen Persien hätte festhalten können; und wenn einzelne trotzdem im Medismos verharrt hätten, so besaßen die verbündeten Hellenen die Mittel, sie zum Anschluss an die nationale Sache zu zwingen. Dass dieser Anschluss erfolgt ist, zeigt die Unternehmung gegen Kypros im Jahre nach der Schlacht bei Mykale; sie hat zur Voraussetzung, dass Rhodos wie die übrigen Inseln an der karischen

Küste bereits für den hellenischen Bund gewonnen waren. Eine Bestätigung dafür geben die Vorwürfe des Timokreon gegen Themistokles, weil er ihn nicht in seine Vaterstadt Ialysos zurückgeführt habe. Da sich Kirchhoff mit Aufwand grossen dialektischen Scharfsinns bemüht hat, dieses Zeugniß zu entkräften, wird es nöthig sein, etwas länger dabei zu verweilen, selbst auf die Gefahr hin, dass ich Eulen nach Athen tragen sollte; denn die Sache scheint mir allerdings evident.

Zunächst, wann und warum ist Timokreon verbannt worden? Wir haben die Wahl zwischen zwei Annahmen: entweder ist er verbannt worden unter persischer Herrschaft, als Gegner der Partei, die damals in Ialysos das Heft in der Hand hielt, oder nach der nationalen Erhebung wegen Medismos. Da er nun selbst aus seiner medischen Gesinnung kein Hehl macht und auch sonst glaubwürdig bezeugt ist, dass er während seiner Verbannung am Hofe des Grosskönigs lebte, so kann es nicht zweifelhaft sein, für welche Alternative wir uns zu entscheiden haben. Timokreon ist also verbannt worden, nachdem Rhodos von Persien abgefallen war; und da er von Themistokles seine Restitution hoffte, so muss dieser Abfall geraume Zeit vor der Schlacht am Eurymedon erfolgt sein, während er andererseits nicht vor die Schlacht bei Mykale gesetzt werden kann. Daraus ergiebt sich, was von der Behauptung Kirchhoffs zu halten ist (a. a. O. S. 44), Timokreon habe 'zu den Männern gehört, die im eigenen Interesse, oder im Interesse ihrer Partei auf Andros sollicitirten', nämlich bei den Führern der hellenischen Flotte, die nach der Schlacht bei Salamis, noch im Herbst 480 Andros belagerte. Aber auch ganz abgesehen davon hätten die Griechen damals, solange die persische Flotte noch in den ionischen Gewässern lag, an ein Unternehmen gegen Rhodos nicht denken können; und ich kann mir nicht vorstellen, dass Timokreon so unvernünftig gewesen sein sollte, Themistokles einen Vorwurf daraus zu machen, dass er unter solchen Umständen nichts für ihn gethan hat. Wenn Herodot sagt (VIII 112) Θεμιστοκλῆς δὲ . . . ἐσπέμπων ἐς τὰς ἄλλας νήσους ἀπειλητήριους λόγους αἴτεε χρήματα . . . λέγων ὡς εἰ μὴ δώσουσι τὸ αἰτεόμενον, ἐπάξει τὴν στρατιὴν τῶν Ἑλλήνων καὶ πολιορκέων ἔξαιρήσει, so bezieht sich das natürlich nur auf die Kykladen und Südeuboea, wie denn Herodot selbst gleich darauf sagt, dass Themistokles in Folge dieser Drohungen Gelder von Karystos und Paros erhielt. In wiefern die Worte Herodots 'einen Kommentar zu den Andeutungen in Timo-

kreons Versen abgeben* (Kirchhoff S. 43) ist mir, wie ich offen bekennen muss, unverständlich; denn Timokreon sagt von Themistokles (fr. 1 Bergk)

ὁς Τιμοκρέοντα

Ξεῖνον ἔοντ' ἀργυρίοισι κυβαλικοῖσι πεισθεῖς οὐ κατᾶγεν
 ἔς πατρίδ' Ἰάλυσον, λαβῶν δὲ
 τρί' ἀργυρίου τάλαντ' ἔβα πλέων εἰς ὄλεθρον,
 τοὺς μὲν κατὰγων ἀδίκως, τοὺς δ' ἐκδιώκων τοὺς δὲ καίνων
 ἀργυρίων ὑπόπλευς

bei Herodot aber steht kein Wort davon, dass Themistokles im Herbst 480 Gegner verbannt oder Verbannte zurückgeführt habe. Und überhaupt scheint mir, dass die angeführten Verse nur dann eine Pointe haben, wenn sie sich auf die Weise beziehen, wie Themistokles in Ialysos selbst gewirthschaftet hat. Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, soviel ist klar, dass Ialysos zu der Zeit, von der Timokreon spricht, die persische Herrschaft bereits abgeschüttelt hatte; denn sie setzen voraus, dass Themistokles auf die Regierung der Stadt massgebenden Einfluss besass.

Also Rhodos hat sich jedenfalls bereits geraume Zeit vor der Schlacht am Eurymedon der nationalen Sache angeschlossen. Dann ist aber nicht abzusehen, wie die Perser den Besitz der kleinen Küsteninseln zwischen Rhodos und Samos behauptet haben sollten. Es wird demnach sehr wahrscheinlich, dass sämtliche Inseln an der kleinasiatischen Küste nicht lange nach der Schlacht bei Mykale in den hellenischen Bund getreten sind.

Was die Städte auf dem asiatischen Festlande angeht, so scheint mir gegenüber Herodots Worten (IX 104) οὕτω δὴ τὸ δεύτερον ἰωνίη ἀπὸ Περσέων ἀπέστη ein Zweifel nicht möglich zu sein, dass der Abfall Ioniens gleich nach der Schlacht bei Mykale erfolgt ist, mochten auch die Peloponnesier zunächst sich noch weigern, die festländischen Städte in den hellenischen Bund aufzunehmen. Für die nähere Begründung verweise ich auf den Aufsatz von Leo in den Verhandlungen der 32. Phil. Vers. in Wiesbaden 1878 S. 60 ff. Dagegen werden die Städte auf dem karischen Festlande mit Ausnahme vielleicht von Knidos, allerdings erst um die Zeit der Eurymedonschlacht in den Bund getreten sein.

Dass die hellespontischen Landschaften zu dem ursprünglichen Bestand des athenischen Bundes gehörten, braucht nicht bewiesen zu werden, und wird auch von Kirchhoff selbst aner-

kannt. Dagegen soll nach Kirchoff das 'thrakische Quartier' erst nach der Eroberung von Eon eingerichtet worden sein. Ich will darüber nicht streiten, denn die Eroberung von Eon¹ ist so früh erfolgt, dass die Bundesorganisation möglicherweise erst etwas später vollendet worden ist. Soviel ist sicher, dass die thrakischen Küstenstädte gleich bei der ersten Veranlagung der Tribute mit eingeschätzt worden sind. Denn im Nikiasfrieden wurde ausbedungen, dass die zu Sparta übergetretenen athenischen Bundesstädte auf der Chalkidike: Olynthos, Spartolos, Akanthos etc. autonom sein sollen, gegen Zahlung des ἐπ' Ἀριστείδου φόρος. Nun wird die Thatsache von keiner Seite bestritten, dass es Aristeides gewesen ist, der bei der Gründung des Bundes die Tributsätze geregelt hat. Folglich ist der πρῶτος φόρος ταχθεῖς bei Thukydidēs mit dem ἐπ' Ἀριστείδου φόρος identisch, denn wäre das nicht der Fall gewesen, so müsste es zwei ἐπ' Ἀριστείδου φόροι gegeben haben; eine Annahme, die unzulässig ist, da dieser Ausdruck im Instrumente des Nikiasfriedens, also in einem officiellen Dokumente, gebraucht wird, wo jeder Doppelsinn zu vermeiden war.

Die vorstehende Untersuchung hat, wie ich hoffe, gezeigt, dass nichts in unserer Ueberlieferung uns zu der Annahme berechtigt, der delisch-attische Bund habe erst in Folge der Schlacht am Eurymedon sich über sämtliche griechischen Gemeinden am ägäischen Meer ausgedehnt, die einst unter persischer Herrschaft gestanden hatten, sondern dass vielmehr alles darauf hinführt, dass diese Städte, mit verhältnissmässig geringfügigen Ausnahmen, gleich bei seiner Stiftung oder nur ganz kurze Zeit später dem Bunde beigetreten sind. Das ist auch schon a priori sehr wahrscheinlich. Denn bei dem tiefgewurzelten Particularismus, der den Grundfehler des griechischen Charakters bildete, ist eine freiwillige Einigung der Seestaaten zum Kriege gegen Persien nur verständlich, wenn sie unter dem frischen Eindruck der Siege von Salamis und Mykale zu Stande kam. Kam die Einigung damals nicht zu Stande, wie hätten so verhältnissmässig unbedeutende Erfolge wie die Einnahme von Eon oder der Sieg am Eurymedon sie bewirken sollen? Ganz im Gegentheil, indem die

¹ Eine zweimalige Eroberung von Eon anzunehmen, scheint mir ebenso widersinnig, wie die Annahme einer zweimaligen Eroberung von Sestos oder die Erfindung eines doppelten Lykurg oder eines doppelten Pheidon. Solche Hypothesen sind nur der Ausdruck unserer eigenen Rathlosigkeit.

Persergefahr durch diese Siege in immer weitere Ferne zurückgeschoben wurde, mussten die centrifugalen Tendenzen dadurch eher eine Stärkung erfahren. So ist der Abfall von Thasos fast unmittelbar nach der Schlacht am Eurymedon erfolgt. Ist es nöthig, hier daran zu erinnern, wie der zweite attische Seebund schon 4—5 Jahre nach seiner Gründung seine grösste Ausdehnung erreicht hat, oder wie die italienische und die deutsche Einheit die unmittelbare Folge der Siege von 1859 und 1870 gewesen ist?

Dass das Gesagte richtig ist, und der Bund wirklich schon bei seiner Gründung im wesentlichen seinen späteren Umfang hatte, beweist auch die Höhe des πρώτος φόρος ταχθείς, 460 Talente. Kirchhoff hat allerdings die schwierige Aufgabe übernommen, zu beweisen, dass der πρώτος φόρος ταχθείς, von dem Thukydides spricht, eben nicht der πρώτος φόρος gewesen sei; aber wer dieses dialektische Kunststück nicht mitmachen und doch an Kirchhoffs Hypothese festhalten will, dem bleibt nur die Wahl entweder mit heroischem Entschluss die Thukydides-Stelle für interpolirt zu erklären (so Classen Thukyd. I 3 S. 283 f.), oder anzunehmen, dass in den ersten Jahren des Bundes die Leistungen der einzelnen Städte eine ganz exorbitante Höhe erreicht haben (Fränkel im Anhang zu Boeckhs Staatsh. II 3 S. 88 f.).

Im ersteren Falle wären wir allerdings die Schwierigkeit los; ob aber die historische Wahrheit bei einem so willkürlichen Verfahren gewinnt, ist eine andere Frage. Jedenfalls zeigt Diod. XI 47, dass bereits Ephoros die Stelle in seinem Thukydides-Exemplar gelesen hat eben wie wir heute. Das andere Auskunftsmittel involvirt meiner Ansicht nach eine wirtschaftsgeschichtliche Unmöglichkeit; denn auch wenn wir alle Städte, die nach Kirchhoff zum ursprünglichen Bestand des Bundes gehört haben, mit dem höchsten Tributsatz einstellen, den sie überhaupt nach den erhaltenen Listen vor der allgemeinen Tributerhöhung im Jahre 425/4 gezahlt haben, würde sich der gesammte Betrag der Tribute nach Kirchhoffs eigener Berechnung nur auf 154 Tal. belaufen haben. Sollen wir denn annehmen, dass das dreifache bezahlt worden ist, und das in einer Zeit, wo der Geldwerth noch viel höher war als zur Zeit des peloponnesischen Krieges? Und dass der ἐπ' Ἀριστείδου φόρος keineswegs übertrieben hoch gewesen sein kann, zeigt ebenso die grosse Popularität des Aristides in den Bundesstaaten (vergl. Timokr. fr. 1), wie die Bestimmung des Nikiasfriedens, die zu den Lakedämoniern ahgefallenen athe-

nischen Bundesstädte in der Chalkidike sollten autonom sein, φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (Thuk. V 18).

Natürlich folgt aus der Ansetzung des Gesamtbetrages der Tribute zu 460 Tal. noch nicht, dass diese Summe auch jedesmal vollständig einging. Thukydides sagt ausdrücklich ὁ πρῶτος φόρος ταχθεῖς habe 460 Tal. betragen; und schon die runde Summe zeigt, dass es sich hier um eine Solleinnahme handelt. Steuern gehen aber niemals ganz vollständig ein; und ausserdem ist es sehr wahrscheinlich, dass man ähnlich wie bei der Einschätzung von 425/4 auch jetzt manche Städte veranlagt hat, die dem Bund noch nicht beigetreten waren, die man aber zum Beitritt zu veranlassen hoffte. Doch konnte das so sich ergebende Deficit kaum sehr wesentlich ins Gewicht fallen.

Die bedeutende Höhe des πρῶτος φόρος ταχθεῖς gibt uns ferner den Beweis dafür, dass gleich von Anfang an bei weitem die Mehrzahl der am Bund theilnehmenden Staaten es vorzogen Geld zu zahlen statt Schiffe zu stellen. Denn die Annahme, es hätten anfangs sämtliche Bundesstaaten φόρος gezahlt und zugleich Schiffe gestellt, ist nicht nur aus inneren Gründen sehr unwahrscheinlich, sondern steht auch in direktem Widerspruch mit den Worten des Thukydides (I 96) παραλαβόντες δ' οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν . . . ἔταξαν ἅς τε ἔδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς. Das ist also gleich bei der ersten Organisation des Bundes geschehen. Und ich sehe nicht, mit welchem Rechte man aus Thukydides I 99: διὰ γὰρ τὴν ἀπόκησιν ταύτην τῶν στρατειῶν οἱ πλείους αὐτῶν (τῶν συμμάχων) ἵνα μὴ ἀπ' οἴκου ᾧσι, χρήματα ἐτάξαντο ἀντὶ τῶν νεῶν τὸ ἰκνούμενον ἀνάλωμα φέρειν den Schluss ziehen könnte, diese Verwandlung der Kontingente in Geldbeiträge sei erst im Laufe der Entwicklung des Bundes erfolgt. Denn wie lästige längere Feldzüge sind, darüber hatten die Kleinstaaten unter persischer Herrschaft und später unter der kurzen spartanischen Hegemonie Erfahrungen zu machen reichlich Gelegenheit gehabt, wenn sie solche Erfahrungen zu machen überhaupt nöthig hatten.

Nach welchen Kriterien Aristides bei Festsetzung der Tribute verfuhr, wissen wir nicht; denn Plut. Arist. 24 οἱ δ' Ἕλληνες . . . προσέταξαν αὐτῷ (Ἀριστείδῃ) χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἄξιαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν wird doch kaum auf gleichzeitige Ueberlieferung zurückgehen. Wenn wir aber sehen, wie die Athener später während des sicilischen Feldzuges die Tribute aufheben und durch einen Zoll

von 5⁰/₁₀ des Werthes aller zur See in die Bundesstädte ein- und ausgeführten Waaren ersetzen, so wird die Annahme wohl nicht ungerechtfertigt sein, dass es eben die Zolleinnahmen gewesen sind, die für Aristedes' Einschätzung die Grundlage abgaben. Das schliesst nicht aus, dass daneben die besonderen Verhältnisse der Einzelstaaten billige Berücksichtigung fanden. Da sich die Athener von der Ersetzung der damals etwa 900 Tal. betragenden Tribute durch die εικοστή im Jahr 414/3 eine Erhöhung ihrer Einnahmen versprachen, so müssen die etwa 460 Tal., die vor dem peloponnesischen Kriege eingingen, ungefähr dem Ertrage eines Werthzolles von 2—2¹/₂ 0/10 entsprochen haben. Doch können bei dem höheren Geldwerth und dem ohne Zweifel schwächeren Handelsverkehr zur Zeit der Perserkriege die Zollerträge damals diese Summe bei weitem nicht erreicht haben, sodass die Tribute des Aristedes wahrscheinlich auf der Basis eines Werthzolles von 5⁰/₁₀ berechnet sind.

VIII.

Das Psephisma des Kallias.

Der bekannte Volksbeschluss des Kallias über die Rückzahlung der heiligen Gelder und die Verwaltung der Tempelschätze (CIA. I 32 = Dittenberger 14), und das auf der Rückseite desselben Steines eingegrabene Psephisma verwandten Inhalts können nach Schriftcharakter und Orthographie (Dativ in αἰς, σὺν consequent statt ξὺν) nicht vor Ol. 90, 1 (420/19) aufgestellt sein (Kirchhoff, Abh. d. Berl. Akad. 1864 S. 26 ff.). Demgemäss hatte Böckh (Staatsh. II 2 S. 56 ff.) das erste dieser Dekrete an das Ende von 419/8, das zweite an den Anfang von 418/7 gesetzt. Dem gegenüber behauptet Kirchhoff (a. a. O. S. 8 ff.), unsere Psephismen müssten schon 435/4 und 434/3 verfasst sein, seien aber erst 12—20 Jahre später öffentlich aufgestellt worden. Bei der grossen und wohlbegründeten Autorität Kirchhoffs in epigraphischen Fragen hat diese Annahme fast allgemeine Zustimmung gefunden; nur Loescheke, soviel ich sehe, hat ihr widersprochen und möchte die Urkunden um 2 Olympiaden, also bis 442/1, weiter hinaufsetzen (*De titulis aliquot Atticis*) [Bonn 1876] S. 1—11). Kirchhoff hat das Gewicht von Loeschkes Einwänden gefühlt, aber der Versuch zu ihrer Widerlegung, den er in der Abhandlung 'Zur Geschichte des athenischen Staatsschatzes' (Berl. Akad. 1876 S. 21 ff.) gemacht hat, ist wie ich Rhein. Mus. 1884 S. 49—64 gezeigt zu haben glaube,

gänzlich misslungen. Wenigstens ist die Vertheidigung der Kirchhoffschen Hypothese durch einen ihrer Anhänger so unglücklich ausgefallen, dass ich mir eine bessere Bestätigung der Richtigkeit meiner Ausführungen gar nicht wünschen kann¹. Natürlich aber folgt daraus noch keineswegs, dass Loeschke mit seinem Ansatz das rechte getroffen hat; vielmehr wird sich hoffentlich aus dem folgenden ergeben, dass er noch mehr als Kirchhoff das Alter unserer Inschriften überschätzt. Doch werfen wir jetzt einen Blick auf die Urkunden selbst.

Das erste unserer beiden Dekrete, das des Kallias, handelt zunächst von der Rückzahlung der bei den Tempelschätzen aufgenommenen Anleihen: ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς [τ]ὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα, ἐπειδὴ τῇ Ἀθηναίᾳ τὰ τρισχίλια τάλαντ[α] ἀνεήνεγκται ἐς πόλιν, ἃ ἐπήφιστο, νομίσματος ἡμεδαποῦ· ἀποδιδόναι δὲ ἀπὸ τῶν χρημάτων ἃ ἐς ἀπόδοσιν ἔστιν τοῖς θεοῖς ἐπήφισμ[έ]να, τὰ τε παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν καὶ τᾶλλα ἃ ἔστι τούτων [τ]ῶν χρημάτων, καὶ τὰ ἐκ τῆς δεκάτης ἐπειδὴν πραθῆ. λογισάσθων δὲ [οἱ] λογισται οἱ τριάκοντα ὄπερ νῦν τὰ ὀφειλόμενα τοῖς θεοῖς ἀκρ[ιβῶ]ς, συναγωγῆς δὲ

¹ Max Fränkel meint auf S. 48 der Ernst Curtius gewidmeten Aufsätze, 'mein Angriff (gegen Kirchhoffs Hypothese) bliebe zwar nicht stehen, wenn Thuk. III 17 unecht wäre, aber er falle sicher, wenn das Capitel echt ist'. Ich bin allerdings nach wie vor von der Unechtheit dieses Capitels überzeugt, es kommt indess hier auf diese Frage nicht das geringste an. Denn in dem betreffenden Capitel steht kein Wort davon, dass die Tempelschätze im Herbst 428 vollständig erschöpft waren, sondern nur, was wir auch aus Thuk. III 19 entnehmen können, dass diese Schätze, von dem eisernen Reservefonds der 1000 Tal. abgesehen, bereits zum grössten Theil ausgegeben waren. Ich habe selbstverständlich nie daran gedacht, das zu bestreiten, und nur behauptet, dass damals noch ein Rest der Schätze vorhanden gewesen ist, dessen Betrag wir nicht kennen, der aber — ungerechnet den Reservefonds — 1000 Tal. nicht überstiegen zu haben braucht. Und ich sehe nicht, dass diese Annahme durch das berüchtigte Cap. 17 widerlegt würde. Und ebensowenig beweist es, dass 'dieselbe principielle Scheidung und räumliche Vereinigung heiliger und profaner Gelder, wie sie Kirchhoff für Athen nachgewiesen hat, sich auch zu Anfang des 2. Jahrh. in Delos findet'. Denn es bedarf doch wohl kaum der Bemerkung, dass Delos zu seinem panhellenischen Heiligthum in einem ganz anderen Verhältniss stand, als Athen zu seiner Stadtgöttin. Das ist alles, was Herr Fränkel zu sagen weiss. Und offenbar wird Niemand schwache Gründe ins Feld führen, wenn ihm starke Gründe zu Gebote stehen.

τῶν λογιστῶν ἢ βουλῇ αὐτοκράτωρ ἔστω. ἀποδόντων [δὲ τ]ὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις μετὰ τῆς βουλῆς καὶ ἐξαλειφόντων ἐπει- [δὸν] ἀποδώσιν, ζητήσαντες τὰ τε πινάκια καὶ τὰ γραμματεῖα καὶ ἑὰμ π[ου ἄλ]λοθι ἢ γεγραμμένον. ἀποφαινόντων δὲ τὰ γε- γραμμένα οἱ τε ἱερ[ί]ης κ]αὶ οἱ ἱεροποιοὶ καὶ εἴ τις ἄλλος οἶδε. Dann folgen Bestimmungen über die Verwaltung der so zurückgezahlten Gelder, die weiter unten besprochen werden sollen; zum Schluss wird verordnet: ἐπειδὴν δὲ ἀποδεδομένα ἦ τοῖς θεοῖς [τὰ χρ]ήματα, ἔς τὰ νεῦρια καὶ τὰ τεῖχη τοῖς περιοῦσι χρῆσθαι χρῆμα[σιν].

Kirchhoff (Abh. d. Berl. Akad. 1864 S. 26) ist der Ansicht, dass keine dieser Bestimmungen 'mit den uns bekannten Verhältnissen der Zeit, in welche er sie setze (d. h. 435/4 und 434/3) in Widerspruch stehe'. Mir scheint das gerade Gegentheil der Fall: diese Bestimmungen widersprechen aufs schroffste allem dem, was wir über die Finanzlage Athens in den letzten Jahren vor Ausbruch des peloponnesischen Krieges wissen. Athen befand sich damals, wie bekannt, in den blühendsten finanziellen Verhältnissen; seit dem Abschluss des dreissigjährigen Friedens mit Sparta war der Friede nur einmal, durch den kurzen Krieg gegen Samos, unterbrochen worden. Und dieser Krieg kostete nur etwa 1200 Tal., die noch dazu zum grossen Theil aus den laufenden Tributeinnahmen bestritten wurden¹; die Kosten der

¹ Nach Thuk. I 117 hatten die Samier nach ihrer Niederwerfung an Athen die Kriegskosten (τὰ χρήματα τὰ ἀναλωθέντα) zu erstatten. Der Betrag belief sich nach Nepos Timoth. 1 auf 1200 Tal.; dass dieselbe Zahl bei Diod. XII 28 herzustellen ist (wo διακοσίων steht), ist evident und auch allgemein anerkannt. Isokrates Antid. 111 giebt in runder Summe 1000 Tal. Nach der leider sehr verstümmelten Schatzurkunde CIA. I 177 scheinen 1276 Tal. für den Krieg verwendet worden zu sein (vergl. Rh. Mus. 1884 S. 58). Da der peloponnesische Krieg von 431/0—423/2, nicht mehr als etwa 13000 Tal., jährlich also etwas weniger als 1500 Tal. gekostet hat (Rhein. Mus. 1884 S. 246), wobei die Ansätze reichlich gegriffen sind, so scheint ein Aufwand für den Krieg gegen Samos von 1200—1300 Tal. ganz angemessen. Die 140 attischen Trieren würden bei einem Solde von 3 Ob. für den Mann in den 8—9 Monaten der Belagerung (Thuk. I 117 ἐξεπολιορκήθησαν ἐνάτῳ μῆνι) einen Aufwand von 560—630 Tal. verursacht haben, falls die Bemannung vollzählig war, was aber offenbar nicht der Fall sein konnte. Dass schon in dieser Zeit neben dem Solde σιτηρέσιον gezahlt worden sei (Duncker, Gesch. d. Alterth. IX 141), ist eine ganz willkürliche Annahme, die durch das, was über die persischen Subsidien an die Pelo-

Tempelbauten aber wurden, wie Kirchhoff selbst annimmt (Abh. d. Berl. Akad. 1876 S. 37), unmittelbar aus den Schätzen der Götter bestritten, ohne dass der Staat zur Rückzahlung verpflichtet gewesen wäre. Es ist also absolut unerfindbar, für welche Zwecke in der Zeit vor 434/3 beim Schatz der Athena eine Anleihe von 3000 Tal. hätte aufgenommen werden sollen; oder vielmehr von über 3000 Tal., da schon die runde Summe zeigt, dass es sich nur um eine Abschlagszahlung handelt. Denn dass diese 3000 Tal. die Rückzahlung einer Anleihe sind, steht zwar in unserem Dekrete nicht mit ausdrücklichen Worten, folgt aber aus der ganzen Sachlage, und wird auch von Kirchhoff zugegeben (a. a. O. S. 22). — Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn wir die Urkunde mit Loescheke in 442/1 setzen; es wird nicht nöthig sein, hier ausführlich darauf einzugehen.

Indess nehmen wir immerhin an, dass die obige Voraussetzung betreffs der Kosten der Tempelbauten unrichtig, und dass die grosse Anleihe beim Schatz der Athena zu diesem Zweck aufgenommen worden sei. Aber wie erklären sich dann die Anleihen bei den Schätzen der 'anderen Götter'? Dass es sich hier zum Theil um ganz kleine Summen handelt, um solche Bagatellen wie die 80 Dr., die in einem der Jahre 426/5 bis 423/2 aus dem Schatze des Herakles von Kynosarges oder gar die 2 Dr. 1½ Ob. die in derselben Zeit aus dem Schatze der 'Αθηναία ἐπὶ Παλλὰδιῳ entliehen wurden (CIA. I 273) zeigt die Fassung unseres Dekrets: ἀποδόντων δὲ τὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις... ζητήσαντες

ponnesier berichtet wird (Thuk. VIII 58, Xen. Hell. I 5, 4—7) ihre Widerlegung findet. Es ist aber sehr wohl möglich, dass der Sold zur Zeit des samischen Krieges nur 2 Ob. betragen hat (vergl. Duncker a. a. O. IX 141). Da Chios und Lesbos keinen Tribut zahlten, so müssen sie auch ihre Kontingente selbst unterhalten haben. Die Kosten dafür können also in den 12—1300 Tal. nicht einbegriffen sein; dieselben würden, bei einer Zahl von 55 Schiffen und denselben Voraussetzungen wie oben, für 8—9 Monate 220—247½ Tal. betragen haben. Es bleibt also jedenfalls noch eine hinreichende Summe für den Sold des — übrigen ohne Zweifel wenig zahlreichen (vergl. Thuk. III 18) — Landheeres und die Kosten des Kriegsmaterials, selbst wenn wir annehmen wollten, wofür nicht der geringste Anhaltspunkt vorliegt, die 8—9 Monate bei Thuk. I 117 bezögen sich nicht auf die ganze Dauer der Belagerung seit der Schlacht bei Tragia, sondern nur auf den letzten Theil derselben seit der definitiven Einschliessung. Denn die dieser vorangehenden Ereignisse dürften kaum einen sehr langen Zeitraum gefüllt haben.

τά τε πινάκια καὶ τὰ γραμματεῖα καὶ ἑὰμ που ἄλλοθι ἢ γεγραμμένον· ἀποφαινόντων δὲ τὰ γεγραμμένα οἷ τε ἱερῆς καὶ οἷ ἱεροποιοῖ καὶ εἴ τις ἄλλος οἶδεν. Zugleich ergibt sich aus den angeführten Worten, dass die Anleihe in ziemlich tumultuarischer Weise aufgenommen war, sodass der Staat selbst nicht mehr recht wusste, wieviel er eigentlich den Göttern schuldete. Ein solches Verfahren ist verständlich in einer finanziell bedrängten Zeit, nimmermehr aber in einer Zeit geordneter Finanzwirthschaft wie es die Jahre der perikleischen Verwaltung vor dem peloponnesischen Krieg doch gewesen sind. Das gilt ebenso, mögen wir die Inschrift mit Kirchoff in 434/3, oder mit Loescheke in 442/1 setzen.

Dazu kommt weiter, dass unsere Inschrift, wie von keiner Seite in Abrede gestellt wird, nicht vor 420 eingegraben sein kann. Welches Interesse konnte man aber damals haben, Bestimmungen über finanzielle Massregeln, die längst der Geschichte angehörten, in Stein hauen und öffentlich aufstellen zu lassen? Das kommt mir so vor, als wenn heute der Reichsanzeiger die Gesetze über die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung noch einmal veröffentlichen wollte. Kirchoff (Abh. d. Berl. Akad. S. 28) beruft sich hier auf die Volksbeschlüsse für Methone (CIA. I 40), die angeblich 'eine recht schlagende Analogie für die Praxis' liefern sollen, Volksbeschlüsse erst längere Zeit später aufzustellen, als sie gefasst sind. Ich bedaure diese Analogie nicht zu sehen. Denn erstens sind diese Volksbeschlüsse schon vier beziehungsweise zwei Jahre nach ihrer Abfassung öffentlich aufgestellt worden, und zweitens betreffen sie Privilegien, die zur Zeit der Aufstellung des uns erhaltenen Steines noch in Gültigkeit standen. Sie hatten also zu dieser Zeit noch volles actuelles Interesse; und wenn man früher versäumt hatte, sie in Stein hauen zu lassen, oder das aufgestellte Exemplar zu Schaden gekommen war, so ist die spätere Aufstellung beziehungsweise Erneuerung vollständig motivirt. Dagegen konnte die Kenntniss der finanziellen Massregeln, die das Dekret des Kallias anordnet, 14 oder mehr Jahre nach dessen Abfassung nicht die geringste praktische Bedeutung mehr haben.

So völlig diese Massregeln nun mit der finanziellen Lage Athens im Jahre 435/4, oder auch 442/1 in Widerspruch stehen, so trefflich passen sie für die Zeit, in der sie eingegraben und aufgestellt worden sind, die 90. Olympiade (420—16). Der Krieg gegen Sparta war soeben beendet. Athen war im Laufe des-

selben genöthigt gewesen, seine sämmtlichen Tempelschätze zur Bestreitung der Kriegskosten zu verwenden, die Schätze der Athena Polias ebenso wie die der Athena Nike und der 'anderen Götter', bis auf den eisernen Reservefonds von 1000 Tal. Nach dem Frieden war es die erste Sorge des Staates, die Höhe der Verpflichtungen gegen die Tempelschätze durch den 'Oberrechnungshof' feststellen zu lassen; bedeutende Bruchstücke der betreffenden Urkunde sind auf uns gelangt (CIA. I 273). Es geschah also grade das, was unser Decret vorschreibt: Λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα οἵπερ νῦν τὰ ὀφειλόμενα τοῖς θεοῖς ἀκριβῶς. Der Schluss, der sich aus dem allem ergibt, scheint mir evident zu sein: unsere Urkunde gehört in dieselbe Zeit, in der sie in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt worden ist, in die Jahre zwischen dem Frieden des Nikias und der Expedition nach Sicilien.

Es würde auch ohne Zweifel Niemandem in den Sinn gekommen sein, unserem Decret ein anderes Datum anzuweisen, wenn es nichts weiter enthielte, als die eben besprochenen finanziellen Bestimmungen. Es enthält aber ausserdem noch Bestimmungen über die Verwaltung der rückgezahlten Tempelschätze, und diese sind es, die Kirchhoff zu seiner Datirung veranlasst haben. Nach den oben angeführten Worten ἀποφαινόντων δὲ τὰ γεγραμμένα οἱ τε ἱερῆς καὶ οἱ ἱεροποιοὶ καὶ εἴ τις ἄλλος οἶδεν fährt das Decret nämlich fort: ταμίας δ' ἀποκυαμεύει[ν το]ύτων τῶν χρημάτων ὄταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν [ἱερῶν] τῶν τῆς Ἀθηναίας. οὗτοι δὲ ταμειούτων ἐμ πόλει ἐν τῷ ὀπισθο[δό]μῳ τὰ τῶν θεῶν χρήματα ὅσα δυνατόν καὶ ὄσιον, καὶ συνανοιγόντων καὶ συγκλειόντων τὰς θύρας τοῦ ὀπισθοδόμου καὶ συσσημαιοσθων τοῖς τῶν τῆς Ἀθηναίας ταμίαις· παρὰ δὲ τῶν νῦν ταμιῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς, οἱ νῦν διαχειρίζου[σιν], ἀπαριθμησάσθων καὶ ἀποστησάσθων τὰ χρήματα ἐναντίον τῆς βουλ[ῆ]ς ἐμ πόλει, καὶ παραδεξάσθων οἱ ταμίαι οἱ λαχόντες παρὰ τῶν νῦν ἀρχόντων καὶ ἐν στήλῃ ἀναγραφάντων (μ)ιᾶ ἅπαντα καθ' ἕκαστόν τε τῶν θεῶν τὰ χρήματα ὅποσα ἐστὶν ἐκάστῳ καὶ συμπάντων κεφάλαιον, χωρὶς τό τε ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον. καὶ τὸ λοιπὸν ἀναγραφόντων οἱ αἰὲ ταμίαι ἐς στήλην, καὶ λόγον δίδόντων τῶν τε ὄντων χρημάτων καὶ τῶν προσιόντων τοῖς θεοῖς καὶ ἐάν τι ἀ[π]αναλίσκηται κατὰ τὸν ἐνιαυτόν, πρὸς τοὺς λογιστάς, καὶ εὐθύνας δίδόντων· καὶ ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθηναία τὸλ λόγον δίδόντων, καθάπερ οἱ τὰ τῆς Ἀθηναίας τ[α]-

μιεύοντες. τὰς δὲ στήλας, ἐν αἷς ἂν ἀναγράψωσι τὰ χρήματα, τὰ ἱερ[ά, θεέ]ντων ἐμ πόλει οἱ ταμίαι. Nun wissen wir aus einer anderen Urkunde (CIA. I 194), dass es Schatzmeister der 'anderen Götter' schon im Jahr 427/6 gegeben hat; und da natürlich an eine Rückzahlung von Schulden während des Krieges nicht gedacht werden kann, so müsste unser Decret in die Zeit vor 431 gesetzt werden, falls es wirklich, wie Kirchhoff annimmt, die Einsetzung der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν verordnet.

Diese Voraussetzung ist aber nach dem Wortlaut unseres Decrets keineswegs nothwendig. Dort wird nur bestimmt, dass die ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν in derselben Weise erloost werden sollen, wie die ταμίαι τῶν ἱερῶν τῆς Ἀθηναίας, d. h. einer aus jeder der 10 Phylen (vergl. Dittenberger Sylloge I S. 29 A. 7); und das schliesst doch nicht aus, dass das Kollegium der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν schon vorher, aber in anderer Zusammensetzung, bestanden hat. Nun wissen wir aus dem Inventar der Schätze der 'anderen Götter' CIA. I 194—225, dass es im Jahr 427/6 jedenfalls nicht mehr als 7 ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν gegeben hat; nach Kirchhoffs eigener sehr wahrscheinlicher Annahme hätte das Kollegium aus 5 Mitgliedern bestanden. Es ist nicht abzusehen, warum die Zahl der ταμίαι seit 435/4 auf die Hälfte hätte vermindert werden sollen; dagegen verstehen wir sehr gut die Nothwendigkeit einer Verdoppelung in den Jahren 420—16. Denn eine so einschneidende Reform wie die Concentrirung sämtlicher Tempelschätze des Landes auf der Akropolis kann schwerlich auf einmal zur vollständigen Durchführung gekommen sein. Die Priester der einzelnen Tempel hatten natürlich ein Interesse daran, die Verwaltung der heiligen Gelder in eigener Hand zu behalten, und sie konnten sich in ihrem Widerstreben gegen die vom Volke beschlossene Massregel hinter religiösen Bedenken verschanzen, denen ja auch unser Decret ausdrücklich Rechnung trägt. Wir wissen denn auch aus Thukydides (II 13, 5), dass bei Ausbruch des peloponnesischen Krieges ansehnliche Schätze (χρήματα οὐκ ὀλίγα) in den Tempeln ausserhalb der Akropolis sich befanden. Diese Gelder waren im archidamischen Kriege zum sehr grossen Theile vom Staate verbraucht worden; das Decret des Kallias bestimmt nun, dass dieselben bei ihrer Rückzahlung mit dem Schatz der 'anderen Götter' vereinigt werden sollen, und dass eben dahin die sonst noch im Lande verstreuten Weihgeschenke aus edlem Metall zu bringen seien. Dass dabei eine sorgfältige Inventarisirung vorgeschrieben war, ist ganz in der Ordnung, und ebenso

dass dafür die Normen massgebend sein sollten, die sich bei der Inventarisirung der Schätze der Polias seit lange bewährt hatten. Durch alles dieses empfing der Wirkungskreis der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν eine sehr bedeutende Erweiterung, und das ist offenbar der Grund, warum ihre Zahl jetzt verdoppelt wurde.

Gehen wir nun zu dem Beschluss auf der Rückseite unseres Steines über. Der Anfang ist verstümmelt; es handelt sich um die Herstellung goldener Niken und von Geräthen (πομπεία) zum panathenäischen Festzuge. Dann werden gesetzliche Garantien festgestellt, um die Verschleuderung des Schatzes der Polias zu verhindern, und bestimmt, dass die Hellenotamien die eingehenden Tributbeträge sofort bei den ταμίαι τῆς θεοῦ deponiren sollen. Wenn diese Bestimmung schon vor dem Kriege bestanden hat, so muss sie während desselben, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, suspendirt worden sein. Dann heisst es: [ἐπειδὴν δὲ ἐκ τῶν διακοσίων τα[λάντων], ἃ ἐς ἀπόδοσιν ἐψηφίσται ὁ δῆμος τοῖς] ἄλλοις θεοῖς, ἀ[ποδοθ]ῆ τὰ ὀφειλόμενα, τα[μειεύσθω τὰ μὲν τῆς Ἀθη]ναίας χρήματα [ἐν τῷ] ἐπὶ δεξιά τοῦ ὀπισ[θο]δόμου, τὰ δὲ τῶν ἄλλων θεῶν ἐν τῷ ἐπ' ἀρ[ιστερ]ά. Endlich wird die Bestimmung des ersten Decrets über die Inventarisirung der Tempelschätze wiederholt.

Ich muss bei dieser letzteren Bestimmung noch einen Augenblick verweilen, weil sie es ist, die Kirchhoff den Anlass gegeben hat, unser Decret in das Jahr 434/3 zu setzen. In diesem Jahre beginnen nämlich die inschriftlich erhaltenen Inventare des Schatzes der Polias, und da sich bis jetzt auch nicht das kleinste Fragment eines älteren Inventars gefunden hat, so schliesst Kirchhoff, dass die Inventarisirung der Schätze überhaupt erst mit diesem Jahre begonnen hätte. Dieser Schluss ist ohne Zweifel berechtigt, soweit die öffentliche Aufstellung dieser Inventare in Betracht kommt; keineswegs aber, wenn es sich um Inventarisirung überhaupt handelt. Denn so vertrauensselig können die Athener unmöglich gewesen sein, dass sie es bis 435/4 in das Belieben jedes ταμίᾳς und jedes Subalternbeamten gestellt hätten, mit den Schätzen zu machen, was ihnen gefiel. Inventare müssen also jedenfalls schon seit viel früherer Zeit bestanden haben; wenn ich auch gern zugeben will, dass dieselben im Jahr 434/3 zum ersten Mal in Stein gehauen öffentlich aufgestellt worden sind. Dass man bei dieser Gelegenheit eine Generalrevision vornahm, und die Inventare systematisch neu ordnete, liegt in der Natur der Sache. Wenn es nun aber in unserem Volksbeschluss zu

Ende heisst: [ὅποσα δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ἱερῶν] ἄστατά ἐστιν ἢ ἀν[άριθμα, ταῦτα ἀριθμῆσα]ι νῦν μετὰ τῶν [ἐττάρ]ων ἀρχῶν, αἱ ἐδίδο[σαν αἰεὶ τὸν λόγον ἐκ Παν]αθηναίων ἐς Πα[ναθῆν]αία, ὅποσα μὲν χρυσᾶ ἐστιν ἢ ὅποσα ἀργυρᾶ] ἢ ὑπάργυρα στή[σαντες . . .], so liegt gar keine Veranlassung vor, diese Bestimmung auf die Weihgeschenke der Polias zu beziehen, um so weniger als unmittelbar vorher von den Schätzen der anderen Götter die Rede ist, und wie schon bemerkt, diese Bestimmung nichts anderes ist, als die Wiederholung dessen, was schon das Decret des Kallias in Betreff dieser Schätze verordnet hat.

Ich glaube im Vorstehenden gezeigt zu haben, dass ein irgend zwingender Grund, unser Dekret mit Kirchhoff in die Jahre 435/4 und 434/3 zu setzen nicht vorliegt: dass vielmehr diese Hypothese uns in eine Reihe von Widersprüchen und finanzgeschichtlichen Unmöglichkeiten verwickelt, während der Inhalt unserer Dekrete aufs beste den Verhältnissen der 90. Olympiade entspricht, in die sie nach Orthographie und Schriftcharakter gehören. Es wird also bei der Zeitbestimmung Boeckhs zu bleiben haben.

Als obere Grenze für die Datirung unserer Volksbeschlüsse ergibt sich demnach der Frieden des Nikias, als untere die Rüstungen für die sicilische Expedition, die nicht nur alle laufenden Einnahmen absorbirten, sondern den Staat zwangen, wieder auf Anleihen aus dem Schatz zurückzugreifen, der in den folgenden Jahren bis 412/1 vollständig aufgezehrt wurde. Boeckh nimmt nun an, das Dekret des Kallias sei zu Ende einer panathenäischen Finanzperiode erlassen, und setzt dasselbe demnach Ende 419/8, das Dekret auf der Rückseite des Steines an den Anfang 418/7. Diese Annahme hat viel Ansprechendes, wenn sie auch nicht als absolut sicher gelten kann. Jedenfalls dürfen unsere Dekrete nicht früher gesetzt werden. Denn der jährliche Ertrag der Tribute und übrigen Einnahmen aus den überseeischen Besitzungen des Staates kann in dieser Zeit kaum über 1200 Tal. betragen haben (Rh. Mus. 1884 S. 42), wird aber auch andererseits nicht viel hinter dieser Summe zurückgeblieben sein. Das ergibt zusammen für die drei Jahre 421/0, 420/19, 419/8 3600 Tal., wozu denn noch etwa 900 Tal. Tributgelder kommen, die im Frühjahr 421, also grade um die Zeit des Friedensschlusses, fällig waren. Diese 4500 Tal. waren natürlich nicht in ihrem vollen Betrag für Rückzahlungen verfügbar, da ohne Zweifel nach dem Frieden viele rückständige Kriegskosten

zu liquidiren waren, ferner die Zuschüsse für den Richtersold, die Reiterei und Flotte ansehnliche Beträge erforderten, und endlich auch die Kriegsoperationen in Thrakien und im Peloponnes während dieser 3 Jahre einige, wenn auch kaum sehr bedeutende Ausgaben, nöthig machten. Immerhin ist die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit nicht in Abrede zu stellen, dass die Ueberschüsse dieser Jahre hinreichten, um 3000 Tal. an den Schatz der Athena zu zahlen, und noch einen Rest für die 'andern Götter' übrig zu behalten. Wer anderer Ansicht ist, muss unter Verzicht auf die Hypothese Boeckhs unsere Dekrete in die nächsten Jahre 418/7 und 417/6 setzen, darf aber in keinem Falle weiter hinabgehen. Denn der zweite unserer Volksbeschlüsse muss etwa ein Jahr nach dem ersten verfasst sein, wie daraus hervorgeht, dass in diesem bestimmte Kassenbestände und Einnahmequellen für die Rückzahlung der heiligen Gelder angewiesen werden, während dort von einem Pauschquantum von 200 Tal. zu demselben Zwecke die Rede ist. Offenbar also haben die Kassenbestände der Hellenotamien und der Ertrag der δεκάτη — doch wohl der δεκάτη im thrakischen Bosphoros, der einzigen Steuer dieser Art im attischen Reiche, von der wir Nachricht haben — zur Deckung der aufgenommenen Anleihen nicht ausgereicht, was auch sehr begreiflich ist, da es sich dabei um über 700 Tal. handelte. Eine Summe von weiteren 200 Tal. konnte aber für diesen Zweck erst nach dem Eingehen der Tribute des nächsten Jahres disponibel sein, also im folgenden Frühjahr zu den grossen Dionysien. In diese Zeit also, oder etwas später, wird unser zweites Decret zu setzen sein, und zwar ist der späteste Termin das Frühjahr 416, da im Frühjahr 415 die Vorbereitungen zur sicilischen Expedition schon in vollem Gange waren.

Rom.

Julius Beloch.